

Satzung
der
Deutschen
Gesellschaft für
Supervision und
Coaching e.V.

DGS ✓

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching



Impressum

Herausgeberin:

Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

Hohenstaufenring 78
50674 Köln

Telefon: +49 (0)221/92004-0
Telefax: +49 (0)221/92004-29

Neufassung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2020 in Hannover.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer VR 10235 am 05.01.2021.
Die Neufassung der Satzung ersetzt die bisherige Fassung vom 07.10.2017 (Tag der Eintragung).



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen
Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.
abgekürzt DGSv.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die DGSv versteht sich als Berufs- und Fachverband. Der Zweck der DGSv ist die Förderung der Beratungsformen und berufsständischen Belange in den Bereichen Supervision und Coaching als Mittel der Reflexion beruflichen interaktionellen Handelns insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Politik, Seelsorge, soziale Arbeit, Verwaltung und Wirtschaft.
- (2) Die DGSv verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der DGSv fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Preisverleihungen für hervorragende kulturelle oder wissenschaftliche Arbeiten fallen nicht hierunter.
- (4) Die DGSv ist parteilich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- a) die Förderung von Beratung, Forschung und Bildung in der Arbeits- und Berufswelt auf der Grundlage von Supervision und anschließenden, beziehungsweise ergänzenden reflexiven Beratungsformaten im nationalen und internationalen Rahmen.
- b) die Profilierung und Differenzierung des Berufsbildes von Supervisorinnen und Supervisoren und Coachs
- c) die Wahrung, Förderung und Vertretung aller berufsständischen Belange des Berufsstandes
- d) die Förderung eines regelmäßigen, fachspezifischen Erfahrungsaustausches von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Coachs
- e) die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit Trägern von Qualifizierungen für Supervision und Coaching
- g) Entwicklung und Durchsetzung von fachlichen Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität bei der Berufsausübung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Berufsangehörige eine



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

- umfassende Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben und über Berufserfahrung verfügen.
- b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die als künftige Berufsangehörige eine umfassende Qualifizierung absolvieren. Sie haben kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die DGSv verdient gemacht haben.
 - d) Fördermitglieder können natürliche Personen werden, wenn sie Supervision und Coaching fördern.
 - e) Juristische Mitglieder können juristische Personen werden, wenn sie sich im Sinne von § 2 Abs. 1 qualifiziert für die Förderung von Supervision und Coaching einsetzen. Sie haben nur aktives Wahlrecht.

Mitglieder dürfen den Zusatz „DGSv“ führen. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Juristische Personen dürfen den Zusatz „Mitglied der DGSv“ führen. Fördermitglieder dürfen sich „Fördermitglieder DGSv“ nennen. Diese Berechtigungen bestehen nur, solange Mitglieder die in § 5 Abs. 2 genannten Regelwerke nachweislich beachten.

- (2) Zugangsvoraussetzungen zu einer Qualifizierung sowie Anforderungen an eine Qualifizierung im Sinne von Abs. 1 a) und b) und an eine qualifizierte Förderung nach e) richten sich nach den „Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Zugangsvoraussetzungen für eine Qualifizierung umfassen mindestens: abgeschlossenes Studium, dreijährige Berufserfahrung, 300 Zeiteinheiten zu 45 Minuten einschlägige Fort- und Weiterbildung sowie Erfahrung mit Beratungsprozessen. Die Standards können zu diesen Zugangsvoraussetzungen alternative Zugangswege ermöglichen. Das Curriculum einer Qualifizierung umfasst mindestens 640 Zeiteinheiten zu 45 Minuten. Die weiteren in den Standards der DGSv enthaltenen Zugangswege zu einer Mitgliedschaft erfolgen über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen anderer Fach- und Berufsverbände und weitere Qualifizierungsnachweise.
- (3) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme entscheidet bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaften der Vorstand, bei Fördermitgliedern und juristischen Mitgliedern der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat verleiht die Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliedschaft geht automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Aufnahme zu Grunde liegenden Qualifizierung in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Der erfolgreiche Abschluss ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Abbruch dieser Qualifizierung oder spätestens nach vier Jahren. Auf Antrag kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen jeweils um ein Jahr durch den Vorstand verlängert werden.
- (6) Mitglieder, die gegen die in § 5 genannten Standards und Pflichten verstoßen, durch ihr Verhalten das Erreichen der Vereinsziele beeinträchtigen, das Ansehen des Vereins schädigen, den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen oder eine mit den Werten des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen, können durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden; in minder schweren Fällen kann der Vorstand einen Verweis erteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Verweis oder den Ausschluss rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen den Verweis oder Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de



Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

einem Monat nach Zugang des Beschlusses und seiner Begründung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse eine zu begründende Beschwerde in Textform beim Aufsichtsrat einlegen; dessen Entscheidung ist endgültig. Im Falle eines Ausschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur bestandskräftigen Entscheidung.

- (7) Juristische Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und weitere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge vorsehen. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt. Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.
- (2) Der Verein erlässt Regelwerke zur Qualitätssicherung des Berufsstandes, die der Durchsetzung fachlicher Standards und der Organisation der damit verbundenen Vereinstätigkeit dienen. Die Mitglieder verpflichten sich, folgende verbandliche Standards in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Verstöße können durch Ausschluss, in minder schweren Fällen durch Verweis, geahndet werden.
- Ethische Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.
 - Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.
 - Mitgliederordnung der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der DGSv sind

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Prüfungsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung lädt der*die Aufsichtsratsvorsitzende mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der*die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge zu den Aufgaben nach Abs. 3, die von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden, auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von den Mitgliedern oder vom Vorstand formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die verbandspolitischen Ziele der DGSv und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat ferner folgende Aufgaben:
- a) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit, Abwahl beliebiger Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit
Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältniswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Wählbar sind nur Mitglieder, die Ihre Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt haben. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Wahl über alle Kandidaturen zu informieren. Er kann eine Wahlordnung erlassen, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
 - b) Beschlussfassung über die erforderlichen Kompetenzprofile der Aufsichtsratsmitglieder
 - c) Beschlussfassung über die vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat vorgelegte Verbandsstrategie und den Wirtschaftsplan, wobei Unternehmensbeteiligungen in die Planung einzubeziehen sind
 - d) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und Festlegung des Prüfungsauftrags
Ab einem Jahresumsatz von 2 Millionen Euro oder auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin mit der Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen.
 - f) Wahl von Delegierten in Aufsichtsorgane von Tochtergesellschaften
 - g) Einrichtung einer Ombudsstelle und Wahl der Ombudsleute
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und, sofern für den Berichtszeitraum bestellt, Berichterstattung des Prüfungsausschusses und der Delegierten in Aufsichtsorganen von Tochtergesellschaften

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und das Testat des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin, sofern eine Bestellung erfolgt ist. Mehrheitsbeteiligungen sind in gleicher Weise in die Berichterstattung einzubeziehen.
 - i) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats und eine Entlastung des Aufsichtsrats
 - j) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - k) Beschlussfassung über Ethische Leitlinien, Regelwerke zur Qualitätssicherung des Berufsstandes und Mitgliederordnung nach § 5 Abs. 2
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem oder elektronischen Wege oder im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn dieses Verfahren vorab im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder dem Aufsichtsrat sowie dem Vorstand jeweils einstimmig beschlossen wurde. Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für schriftliche und elektronische Beschlussfassungen erlassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden oder einer von ihm*ihr bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de



Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung benannten Vertreter ab, der sich auf Verlangen der Versammlungsleitung in Textform zu legitimieren hat.

- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, soweit sie nicht als Grundsatzfragen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Kooptation aus fünf Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Funktion des*der Vorsitzenden wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen mit Stimmrecht kooptieren, die nicht Mitglied in der DGSv sein müssen und deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sind die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Kompetenzprofile zu beachten. Durch sie ist sicherzustellen, dass ausreichende fachliche, berufspolitische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben qualifiziert wahrnehmen zu können. Die Besetzung soll durch Personen erfolgen, die aktiv und vollumfänglich im Berufsleben stehen, um die Interessen Berufsangehöriger aus eigener Sicht vertreten zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Von den fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen müssen mindestens vier Vereinsmitglieder sein.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl wahrgenommen haben. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in der Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem der Verein mit mehr als 10% beteiligt ist.
 - c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich beim Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten drei Jahren angestellt gewesen sein.
 - d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Aufsichtsrats oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person zu weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats nachzuweisen hat.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

- e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (4)** Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Aufsichtsratsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5)** Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Erarbeitung der für die Aufsichtsratsmitglieder erforderlichen Kompetenzprofile
 - d) Abstimmung der Verbandsstrategie und des Wirtschaftsplans, die vom Vorstand vorbereitet werden, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - g) ggf. Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin durch die Mitgliederversammlung
 - h) im Falle der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer/der Wirtschaftsprüferin in einer Aufsichtsratssitzung
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses
 - j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis h) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten, bei Beteiligungen unmittelbare Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses im Rahmen der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte
 - k) Beratung wesentlicher politischer und strategischer Fragestellungen
 - l) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - m) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand
 - n) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - o) Empfehlung an die Mitgliederversammlung über eine Entlastung des Vorstandes
 - p) Beschlussfassung über Regelwerke zur Qualitätssicherung des Berufsstandes nach § 5 Abs. 2. b) Standards der DGSv
 - q) Entscheidung über Beschwerden gegen einen Vereinsausschluss nach § 5 Abs. 6 sowie bei Widerspruchsverfahren nach den Standards der DGSv
 - r) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch allgemeine Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (6)** Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Wirtschaftsprüfer/der Wirtschaftsprüferin durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSV

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

- (7)** Die Beteiligungsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal bis zum Beginn der nächsten Amtszeit des Aufsichtsrats erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein. Sie kann nur Vorstandsmitgliedern erteilt werden, die in dem Beteiligungsunternehmen keine Funktion als Geschäftsführung innehaben.
- (8)** Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9)** An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (10)** Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (11)** Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (12)** Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (13)** Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14)** Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (15)** Der Aufsichtsrat erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSV

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

- (16) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte. Politische und strategische Entscheidungen sind vor ihrer Umsetzung mit dem Aufsichtsrat zu beraten. Zur Führung der laufenden Geschäfte gehören auch
- die Berufung von Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Projektgruppen sowie Mitgliedern für besondere Aufgaben, sowie Erstellung dafür erforderlicher Kompetenzprofile
 - Erlass von Geschäftsordnungen für die Einrichtungen unter a) sowie die Ombudsstelle
 - Erarbeitung der Regelwerke aus § 5 Abs. 2 sowie Wahrnehmung der darin beschriebenen Aufgaben und Kompetenzen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt für bis zu fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist höchstens zwei weitere Male zulässig. Abweichend sind bei 4/5-Mehrheitsbeschluss weitere Berufungen, eine Berufung für mehr als fünf Jahre oder eine unbefristete Berufung möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt die Vertretungs- und Beschlussfähigkeit des Vorstandes erhalten.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats.
- (7) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Er wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten Auftrag erteilen.
- (2) Die Amtsdauer kann bei der Wahl in den Prüfungsausschuss befristet werden und endet spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Aufsichtsrat oder



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung bzw. der Aufsichtsrat beschließt.

§ 11 Ombudsstelle

- (1) Die Ombudsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Personen, darunter mindestens ein Vereinsmitglied.
- (2) Die Ombudsstelle nimmt Beschwerden von Kundinnen und Kunden bzw. Auftraggebern der Vereinsmitglieder entgegen. Ihre Arbeit dient der Konfliktlösung und der Qualitätssicherung.
- (3) Die Ombudsleute sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet.
- (4) Die Ombudsstelle berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.
- (5) Die Ombudsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der DGSv beschließt, entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über das Vereinsvermögen, das für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben der DGSv entsprechenden Zweck gemeinnützig zu verwenden ist.

§ 13 Schlussbestimmung/Übergangsregelung

- (1) Der erste Aufsichtsrat nach § 8 der Satzungsneufassung besteht aus den bisherigen Vorstandsmitgliedern nach § 10 der bisherigen Satzung. Dem entgegenstehende Regelungen der Satzungsneufassung, z.B. § 7 Abs. 3 a) Wahl durch die Mitgliederversammlung oder § 8 Abs. 3 b)



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSV

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Unzulässigkeit des direkten Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat finden auf den ersten Aufsichtsrat keine Anwendung. Die bisherige Amtszeit als Vorstandsmitglied wird auf die Amtsdauer als Aufsichtsratsmitglied angerechnet.

- (2) Abweichend von § 8 Abs. 5 a) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 9 der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 10 Abs. 2 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.
- (3) Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.



Hohenstaufenring 78
50670 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSV

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching